

Bundesgesetzblatt ¹³²¹

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 27. Mai 1987

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 87	Verordnung über Zellglasfolie, die dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung) neu: 2125-40-34	1322
21. 5. 87	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1987 754-2-2-8	1335
25. 5. 87	Dritte Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften 2030-2-21, 51-1-3	1336
25. 5. 87	Achte Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Achte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar – 8. ZAV) neu: 822-13-1-8	1337
4. 5. 87	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zur Frage einer Geltung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im allgemeinen Völkerrecht) 1104-5	1338
11. 5. 87	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 120 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) 1104-5, 810-1	1338
5. 5. 87	Berichtigung der Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes 2030-25	1339

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1339
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11 und Nr. 12	1340
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1342

**Verordnung
über Zellglasfolie, die dazu bestimmt ist,
mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
(Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung)**

Vom 20. Mai 1987

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie

auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Zellglasfolie, die zur Verwendung als Bedarfsgegenstand im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt ist. Sie gilt nicht für Zellglasfolie, deren für die Berührung mit Lebensmitteln bestimmte Seite eine Lackbeschichtung von mehr als 50 mg/dm² aufweist, sowie für mehrschichtige Folien, deren für die Berührung mit Lebensmitteln bestimmte Schicht nicht aus Zellglas besteht, und für Kunstdärme aus regenerierter Zellulose.

§ 2

Herstellung

Zellglasfolie im Sinne des § 1 darf gewerbsmäßig nur aus regenerierter Zellulose hergestellt werden, die aus nicht zu anderen Zwecken verarbeitetem Holz oder aus nicht zu anderen Zwecken verarbeiteter Baumwolle gewonnen worden ist. Die Folie darf auf einer oder auf beiden Seiten beschichtet werden.

§ 3

Zugelassene Stoffe

(1) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Zellglasfolie im Sinne des § 1 dürfen außer regenerierter Zellulose nur die in der Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten Stoffe unter Einhaltung der in Anlage 1 Spalte 2 genannten Verwendungsbeschränkungen verwendet werden. Dabei sind die in Anlage 1 Spalte 4 für die Stoffe festgesetzten Reinheitsanforderungen einzuhalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen auch andere als die dort genannten Stoffe als Farbstoff und Klebstoff verwendet werden, sofern ein Übergang der Stoffe auf die mit der Folie in Berührung kommenden Lebensmittel oder

deren Oberfläche nach dem jeweiligen Stand der Untersuchungstechnik nicht festzustellen ist.

(3) Zellglasfolie im Sinne des § 1 darf gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn in oder auf der Folie in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführte Stoffe über die in Anlage 1 Spalte 3 festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind.

§ 4

Kenntlichmachung

(1) Zellglasfolie im Sinne des § 1 darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. der Hinweis „Für Lebensmittel“, ein anderer Hinweis auf ihren Verwendungszweck oder das Symbol nach Anlage 2,
2. die Verwendungsbeschränkungen, sofern solche zu beachten sind.

(2) Die Angaben sind auf der Folie oder deren Packung oder Behältnis in deutscher Sprache deutlich sichtbar, gut lesbar und unverwischbar anzubringen. Bei Folie, die zur Abgabe an Lebensmittelbetriebe bestimmt ist, können die Angaben in den Begleitpapieren enthalten sein.

§ 5

Verwendungsverbote

(1) Zellglasfolie im Sinne des § 1 darf bei dem gewerbsmäßigen Behandeln von Lebensmitteln nur verwendet werden, wenn sie entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht ist.

(2) Bedruckte Zellglasfolie darf nur so verwendet werden, daß die bedruckte Seite nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommt.

§ 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei dem gewerbsmäßigen Behandeln von Lebensmitteln Zellglasfolie entgegen § 5 verwendet.

(2) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Zellglasfolie entgegen § 2 Satz 1 gewerbsmäßig herstellt oder

2. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Zellglasfolie entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1
- a) andere als dort genannte Stoffe oder
 - b) in Anlage 1 aufgeführte Stoffe unter Nichteinhaltung der vorgesehenen Verwendungsbeschränkungen verwendet.

(3) Nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

- 1. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Zellglasfolie entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 in Anlage 1 genannte Stoffe unter Nichteinhaltung der festgesetzten Reinheitsanforderungen verwendet oder
- 2. Zellglasfolie entgegen § 3 Abs. 3 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, in oder auf der in Anlage 1 aufgeführte Stoffe über die festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind.

(4) Wer eine in Absatz 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-

gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Zellglasfolie gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen ist.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zellglasfolie, die den bisher geltenden Vorschriften entspricht, darf noch bis zum 30. Juni 1987 in den Verkehr gebracht und bei dem Behandeln von Lebensmitteln verwendet werden.

Bonn, den 20. Mai 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Verzeichnis
der für die Herstellung von Zellglasfolie zugelassenen Stoffe und Stoffgruppen

Teil A
Zellglasfolie ohne Lackbeschichtung

Stoff ¹⁾	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen ²⁾	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
1. Feuchthaltemittel		Nicht mehr als insgesamt 27%	
– 1,3-Butandiol			
– Glycerin			
– 1,2-Propandiol [1,2-Pro- pylenglykol]			
– Polyethylenoxid [Poly- ethylenglykol]			Mittleres Molekulargewicht zwischen 250 und 1 200 mit einem Gehalt an Mono- ethylenglykol oder Diethy- lenglykol von jeweils höch- stens 0,2 Gewichts-%, ins- gesamt jedoch nicht mehr als 0,3 Gewichts-%
– 1,2-Polypropylenoxid [1,2-Polypropylenglykol]			Mittleres Molekulargewicht nicht größer als 400 mit einem Gehalt an freiem 1,3- Propandiol von nicht mehr als 1 Gewichts-%
– Sorbit			
– Triethylenglykol			Mit einem Gehalt an Mono- ethylenglykol oder Diethy- lenglykol von jeweils höch- stens 0,2 Gewichts-%, ins- gesamt jedoch nicht mehr als 0,3 Gewichts-%
– Harnstoff			
2. Andere Stoffe		Nicht mehr als insgesamt 1%	
Erste Gruppe		Der Gehalt von jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe darf 2 mg/dm ² nicht überschrei- ten	
– Essigsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze			
– Ascorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze			
– Benzoesäure und ihr Natrium Salz			
– Ameisensäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze			

¹⁾ Die üblichen technischen Bezeichnungen sind in eckigen Klammern angegeben.

²⁾ Die angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf das Gewicht und sind im Verhältnis zu der Menge an wasserfreier Zellglasfolie berechnet.

Stoff 1	Verwendungsbeschränkung 2	Höchstmengen 3	Reinheitsanforderungen 4
<ul style="list-style-type: none"> – geradkettige, gesättigte oder ungesättigte Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl $C_8 - C_{20}$, Behensäure, Rizinolsäure und deren Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium-, Natrium-, Aluminium- und Zinksalze – Citronensäure, d,l-Milchsäure, Maleinsäure, Weinsäure und ihre Natrium- und Kaliumsalze – Sorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze – Amide geradkettiger, gesättigter oder ungesättigter Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl $C_8 - C_{20}$, Behensäureamid und Rizinolsäureamid – Natürliche Stärke (Lebensmittelqualität) und Stärkemehl – Stärke (Lebensmittelqualität) und Stärkemehl, chemisch modifiziert – Amylose – Calciumkarbonat, Magnesiumkarbonat, Magnesiumchlorid, Calciumchlorid – Glycerinester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette $C_8 - C_{20}$ und/oder Adipinsäure, Citronensäure, 12-Hydroxystearinsäure [Oxystearin], Rizinolsäure – Ester des Polyoxyethylens (Anzahl der Oxyethylengruppen zwischen 8 und 14) mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette $C_8 - C_{20}$ – Sorbitester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette $C_8 - C_{20}$ 			

Stoff 1	Verwendungsbeschränkung 2	Höchstmengen 3	Reinheitsanforderungen 4
<ul style="list-style-type: none"> – Mono- und/oder Diester der Stearinsäure mit Ethandiol und/oder Bis-(2-hydroxyethyl)-ether und/oder Triethylenglykol – Oxide und Hydroxide des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Siliciums, Silicate und Silicathydrate des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Kaliums – Polyethylenoxid [Polyethylenglykol] – Natriumpropionat 			Mittleres Molekulargewicht zwischen 1 200 und 4 000
Zweite Gruppe			
<ul style="list-style-type: none"> – Alkyl-(C₈ – C₁₈)benzolsulfonat, Natriumsalz – Isopropyl-naphthalinsulfonat, Natriumsalz – Alkyl-(C₈ – C₁₈)sulfat, Natriumsalz – Alkyl-(C₈ – C₁₈)sulfonat, Natriumsalz – Dioctylsulfosuccinat, Natriumsalz 		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 1 mg/dm ² und von jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe höchstens 0,2 mg/dm ² enthalten, sofern nicht geringere Mengen angegeben sind	
<ul style="list-style-type: none"> – Distearat des Dihydroxy-diethylentriamin-monoacetat – Ammonium-, Magnesium-, Kaliumsalze des Laurylsulfats – N,N'-Distearoyl-diaminoethan [N,N'-Distearoylethyldiamin] und N,N'-Dipalmitoyl-diaminoethan [N,N'-Dipalmitoylethyldiamin] und N,N'-Dioleoyl-diaminoethan [N,N'-Dioleylethyldiamin] – 2-Heptadecyl-4,4-bis-(Methylenstearat)-oxazolin 		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,05 mg/dm ² enthalten	

Stoff 1	Verwendungsbeschränkung 2	Höchstmengen 3	Reinheitsanforderungen 4
– Polyethylenaminostearamidethylsulfat		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,1 mg/dm ² enthalten	
Dritte Gruppe – Verankerungsmittel		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 1 mg/dm ² enthalten	
– Melamin-Formaldehyd, kondensiert, modifiziert oder nicht modifiziert: Kondensationsprodukt aus Melamin-Formaldehyd, modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte: Butanol, Diethylentriamin, Ethanol, Triethylentetramin, Tetraethylpentamin, Tris-(2-Hydroxyethyl)-amin, 3,3'-Diaminodipropylamin, 4,4'-Diaminodibutylamin		Freier Formaldehyd: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,5 mg/dm ² enthalten Freies Melamin: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,3 mg/dm ² enthalten	
– Kationische vernetzte Polyalkylenamine			
a) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis Diaminopropylmethylamin und Epichlorhydrin			
b) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis Epichlorhydrin, Adipinsäure, Caprolactam, Diethylentriamin und/oder Ethylendiamin			
c) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis von Adipinsäure, Diethylentriamin und Epichlorhydrin oder einer Mischung von Epichlorhydrin und Ammoniak			
d) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Dimethyladipat und Diethylentriamin			
e) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Adipinsäureamid und Diaminopropylmethylamin			

Stoff 1	Verwendungsbeschränkung 2	Höchstmengen 3	Reinheitsanforderungen 4
<ul style="list-style-type: none"> – Polyethylenamine und Polyethylenimine – Kondensationsprodukte aus Harnstoff-Formaldehyd, nicht modifiziert oder modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte: Methanol, Ethanol, Butanol, Diethylentriamin, Triethylentetramin, Tetraethylenpentamin, Guanidin, Natriumsulfit, Sulfanilsäure, Diaminodiethylamin, 3,3'-Diaminodipropylamin, Diaminopropan, Diaminobutan, Aminomethylsulfonsäure 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,75 mg/dm² enthalten</p> <p>Freier Formaldehyd: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,5 mg/dm² enthalten</p>	
<p>Vierte Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reaktionsprodukte von aminierten Speiseölen und Polyethylenoxid – Laurylsulfat des Monoethanolamins 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,01 mg/dm² enthalten</p>	

Teil B
Beschichtete Zellglasfolie

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
A. In Teil A aufgeführte Stoffe	Siehe Teil A		
B. Lacke			
1. Polymere			
– Ethyl-, Hydroxyethyl-, Hydroxypropyl- und Methylether der Cellulose			
– Cellulosenitrat		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 20 mg/dm ² enthalten	Der Stickstoffgehalt liegt zwischen 10,8% und 12,2%
– Polymere, Copolymere und ihre Mischungen, aus folgenden Monomeren hergestellt: Vinylacetale von gesättigten Aldehyden (C ₁ – C ₆) Vinylacetat Alkyl(C ₁ – C ₄)vinylether Acryl-, Croton-, Itacon-, Malein-, Methacrylsäure und ihre Ester Butadien Styrol Methylstyrol Vinylidenchlorid Acrylnitril Methacrylnitril Ethylen, Propylen, 1- und 2-Butylen Vinylchlorid	In Übereinstimmung mit der Vinylchlorid-Bedarfsgegenstände-Verordnung		
2. Harze	Nur zur Herstellung von Zellglasfolien, die mit einem Lack aus Cellulosenitrat oder Copolymeren von Vinylchlorid und Vinylacetat beschichtet sind	Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 12,5 mg/dm ² enthalten	
– Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte und deren Ester mit Methyl-, Ethyl- und mehrwertigen C ₂ – C ₆ -Alkoholen oder Mischungen dieser Alkohole			

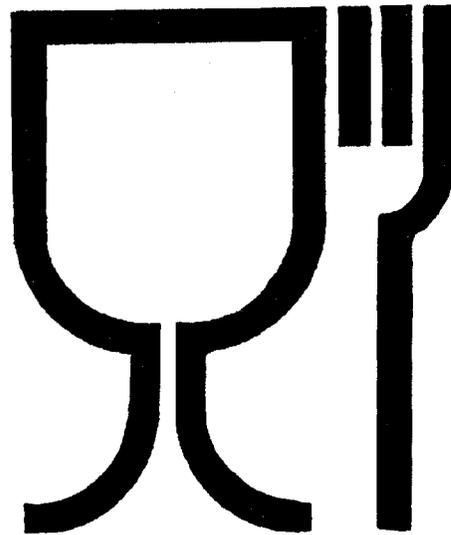
Stoff 1	Verwendungsbeschränkung 2	Höchstmengen 3	Reinheitsanforderungen 4
<ul style="list-style-type: none"> – Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte kondensiert mit Acrylsäure und/oder Maleinsäure und/oder Citronensäure und/oder Fumarsäure und/oder Phthalsäure und/oder Bisphenolformaldehyd verestert mit Methyl-, Ethyl- und mehrwertigen C₂ – C₆-Alkoholen oder deren Mischungen – Ester des Bis-(2-Hydroxyethyl)-ethers mit Additionsprodukten des β-Pinen und/oder Dipenten und/oder Diterpen und Maleinsäureanhydrid – Gelatine (Lebensmittelqualität) – Rizinusöl und seine Dehydrations- oder Hydrierungsprodukte und die Kondensationsprodukte mit Polyglycerin, Adipinsäure, Maleinsäure, Citronensäure, Phthalsäure und Sebacinsäure – Naturharze [Dammarharze] – Poly-β-pinen [Terpenharze] <p>und auch Kasein</p> <ul style="list-style-type: none"> – Harnstoff-Formaldehydharze (siehe Verankerungsmittel) 			
<p>3. Weichmacher</p> <ul style="list-style-type: none"> – Acetyltributylcitrat – Acetyl-tri-(2-ethylhexyl)-citrat – Di-iso-butyl- und Di-n-butyladipat – Di-n-hexylazelat – Butylbenzylphthalat 	<p>Nur zur Herstellung von Zellglasfolien, die mit einem Lack aus Cellulosenitrat oder Copolymeren von Vinylchlorid und Vinylacetat beschichtet sind</p>	<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 12,5 mg/dm² enthalten</p>	

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> – Butyl-methylcarboxybutylphthalat [Butylphthalylbutylglykolat] – Di-n-butyl- und Di-iso-butylphthalat – Dicyclohexylphthalat – Di-(methylcyclohexyl)-phthalat und seine Isomeren [Sextolphthalate] – Diphenyl-(2-ethylhexyl)-phosphat – Glycerinmonoacetat [Monoacetin] – Glycerindiacetat [Diacetin] – Glycerintriacetat [Triacetin] – Methyl-carboxymethylethylphthalat [Methylphthalylethylglykolat] – Dibutylsebacat – Di-(2-ethylhexyl)-sebacat [Dioctylsebacat] – Di-n-butyl- und Di-iso-butyltartrat 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 2,5 mg/dm² enthalten</p>	
<p>4. Spezielle Stoffe für Lacke</p>		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf von jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe höchstens 2 mg/dm² enthalten, sofern nicht geringere Mengen angegeben sind</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – 1-Hexadekanol und 1-Octadekanol – Ester der geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette von C₈ bis C₂₀ und Rizinolsäure mit geradkettigen Ethyl-, Butyl-, Amyl- und Oleylalkoholen 			

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> – Montanwachs, Montansäuren (C₂₆ – C₃₂) gereinigt und/oder deren Ester mit Ethandiol und/oder 1,3-Butandiol und/oder deren Calcium- und Kaliumsalze enthaltend 			
<ul style="list-style-type: none"> – Carnaubawachs 			
<ul style="list-style-type: none"> – Bienenwachs 			
<ul style="list-style-type: none"> – Espartowachs 			
<ul style="list-style-type: none"> – Candelillawachs 			
<ul style="list-style-type: none"> – Dimethylpolysiloxan 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 1 mg/dm² enthalten</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Epoxydiertes Sojaöl (mit einem Oxirangehalt zwischen 6 und 8%) 			
<ul style="list-style-type: none"> – Gereinigtes Paraffin und gereinigte mikrokristalline Wachse 			
<ul style="list-style-type: none"> – Pentaerythrit-tetrestearat 			
<ul style="list-style-type: none"> – Mono- und bis-(octadecyldiethylenoxid)-phosphat 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,2 mg/dm² enthalten</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Aliphatische Säuren (C₈ – C₂₀) verestert mit Mono- und/oder bis(2-hydroxyethyl)-amin 			
<ul style="list-style-type: none"> – 2- und 3-tert.-Butyl-4-hydroxyanisol [Butylhydroxyanisol, BHA] 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,06 mg/dm² enthalten</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – 2,6-Di-tert.-butyl-4-methylphenol [Butylhydroxytoluol, BHT] 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,06 mg/dm² enthalten</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Di-n-octylzinn-bis-(2-ethylhexyl)-maleat 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,06 mg/dm² enthalten</p>	

Stoff 1	Verwendungsbeschränkung 2	Höchstmengen 3	Reinheitsanforderungen 4
C. Lösemittel – Butylacetat – Ethylacetat – Isobutylacetat – Isopropylacetat – Propylacetat – Aceton – Butylalkohol – Ethylalkohol – Isobutylalkohol – Isopropylalkohol – Propylalkohol – Cyclohexan – Ethylenglykolmono- butylether – Ethylenglykolmono- butylether-acetat – Ethylenglykolmono- ethylether – Ethylenglykolmono- ethylether-acetat – Ethylenglykolmono- methylether – Ethylenglykolmono- methylether-acetat – Methylethylketon – Methylisobutylketon – Tetrahydrofuran – Toluol		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,6 mg/dm ² ent- halten	

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1 Nr. 1)



Symbol

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe
nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1987**

Vom 21. Mai 1987

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 und 7 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137) wird die Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1987 vom 10. Juli 1986 (BGBl. I S. 1018) mit Zustimmung des Bundestages wie folgt geändert:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 1987 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 7,5 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse wird nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg	6,5 vom Hundert
für Bayern	7,2 vom Hundert

für Berlin	5,8 vom Hundert
für Bremen	7,4 vom Hundert
für Hamburg	8,2 vom Hundert
für Hessen	7,1 vom Hundert
für Niedersachsen	7,5 vom Hundert
für Nordrhein-Westfalen	8,4 vom Hundert
für Rheinland-Pfalz	8,0 vom Hundert
für das Saarland	8,5 vom Hundert
für Schleswig-Holstein	6,4 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 18 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Dritte Verordnung
zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften**

Vom 25. Mai 1987

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) und des § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Heimaturlaubsverordnung

§ 5 der Heimaturlaubsverordnung vom 10. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1901, 2017), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. März 1985 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in alphabetischer Reihenfolge die Namen Afghanistan, Gabun, Mosambik und Uganda eingefügt.
2. In Absatz 2 werden
 - a) die Namen Afghanistan, Gabun, Mosambik und Uganda gestrichen,
 - b) in alphabetischer Reihenfolge die Namen Brunei, Libanon, Mexiko und Simbabwe eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Soldatenurlaubsverordnung

(1) Die Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2151), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. April 1982 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „eines Antrags bedarf es nicht.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 8 werden die Worte „in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 10. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1901, 2017), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1977 (BGBl. I S. 371),“ gestrichen.
3. In § 10 und in § 12 Satz 1 werden die Worte „freien Heilfürsorge“ durch die Worte „unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung“ ersetzt.
4. § 13 wird gestrichen.
 - (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

**Achte Verordnung
über die Anpassung der Zusatzrenten
aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung
(Achte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar – 8. ZAV)**

Vom 25. Mai 1987

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der durch Artikel II § 12 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1985 auf das Jahr 1987 werden die Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zum 1. Juli 1987 nach den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung angepaßt.

§ 2

Zusatzrenten, die nach den §§ 4 bis 7 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1987 ermittelt wird.

§ 3

Zusatzrenten nach § 19 Abs. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli des Jahres 1987

ergebende Rentenbetrag um den auf zwei Dezimalstellen gerundeten Vmhundertsatz erhöht wird, um den die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1987 die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985 übersteigt.

§ 4

(1) Ergibt allein die Anpassung der Zusatzrenten nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 1987 – 2 BvM 2/86 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Eine allgemeine Regel des Völkerrechts des Inhalts, daß eine Person wegen desselben Lebenssachverhalts, dessentwegen sie bereits in einem dritten Staat zu einer Freiheitsentziehung verurteilt wurde und diese auch verbüßt hat, in einem anderen Staat nicht neuerlich angeklagt oder verurteilt werden darf, oder jedenfalls die Zeit der im dritten Staat erlittenen Freiheitsentziehung im Falle einer neuerlichen Verurteilung angerechnet oder berücksichtigt werden muß, ist nicht Bestandteil des Bundesrechts. Ebenso wenig ist eine allgemeine Regel des Völkerrechts, die der Zulässigkeit einer Auslieferung nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 entgegensteht, wenn der Verfolgte wegen desselben Lebenssachverhalts, der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, bereits in einem dritten Staat eine Freiheitsentziehung erlitten hat, und deren Zeit bei einer neuerlichen Verurteilung im ersuchenden Staat nicht angerechnet oder berücksichtigt wird, Bestandteil des Bundesrechts.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. Mai 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1987 – 1 BvL 15/83 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Regelung des § 120 Absatz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikel 1 § 1 Nummer 46 des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz – AFKG) vom 22. Dezember 1981 (Bundesgesetzbl. I Seite 1497) ist mit Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar, als danach der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausnahmslos für die Dauer von zwei Wochen ruht.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. Mai 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Berichtigung
der Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Vom 5. Mai 1987

Die Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 42 tritt Satz 2 an die Stelle von Satz 3 und Satz 3 an die Stelle von Satz 2.

Bonn, den 5. Mai 1987

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Sartorius

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
23. 4. 87 Verordnung TSF Nr. 2/87 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	4933	(82	5. 5. 87)	1. 6. 87
22. 4. 87 Fünfte Änderungsverordnung zur 7. BAA-Feststellungs DV 622-1-BAADV 7	5029	(83	6. 5. 87)	siehe § 3
27. 4. 87 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung (Festlegung eines IFR/VFR-Wechselverfahrens zum Verkehrslandeplatz Augsburg sowie von Verfahren für IFR-Abflüge von Startbahn 07 dieses Verkehrslandeplatzes) 96-1-2-94	5501	(89	14. 5. 87)	2. 7. 87
14. 5. 87 Verordnung zur Änderung der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung 7847-11-4-55	5657	(91	16. 5. 87)	15. 5. 87
15. 5. 87 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Elbe 9515-10-1-13	6013	(95	22. 5. 87)	23. 5. 87
13. 5. 87 Verordnung TSN Nr. 1/87 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	6097	(96	23. 5. 87)	1. 7. 87

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 11, ausgegeben am 7. Mai 1987

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Swasiland über Finanzielle Zusammenarbeit	246
1. 4. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	248
1. 4. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	249
6. 4. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht	249
6. 4. 87	Bekanntmachung der Vereinbarung über das EUREKA-Sekretariat zwischen den EUREKA-Mitgliedern	250
6. 4. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	253
6. 4. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	253
7. 4. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	254
8. 4. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	254
9. 4. 87	Bekanntmachung über die Fortgeltung der Verträge, die bisher von den Niederlanden auf die Niederländischen Antillen erstreckt worden waren, für die Niederländischen Antillen und Aruba	255
13. 4. 87	Bekanntmachung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)	256
16. 4. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr und des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr	276

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 12, ausgegeben am 21. Mai 1987

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 87	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 2. April 1987 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Burghausen – Neue Brücke	278
11. 5. 87	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 6. April 1987 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Saming	280
15. 4. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit	282
16. 4. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Trinidad und Tobago über Finanzielle Zusammenarbeit	284
24. 4. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	285
6. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	287
6. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial	288
6. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen	288
6. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	289
7. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	289
8. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	289
29. 4. 87	Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	290

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
15. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1070/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5 c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 104/15	16. 4. 87
15. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1071/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates betreffend bestimmte von Griechenland einzuhaltende Fristen	L 104/17	16. 4. 87
15. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1072/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 603/87 zur Eröffnung der in Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vorgesehenen Destillation von Tafelwein für Wirtschaftsjahr 1986/87	L 104/18	16. 4. 87
Andere Vorschriften		
23. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 995/87 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks Vereinfachung der Belege zum Nachweis des Ursprungs	L 100/25	11. 4. 87
23. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 996/87 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks Vereinfachung der Belege zum Nachweis des Ursprungs	L 100/31	11. 4. 87
8. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1011/87 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 95/5	9. 4. 87
8. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1015/87 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2109/85 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polystyrolfolien mit Ursprung in Spanien	L 95/13	9. 4. 87
9. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1026/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Uhren mit Kleinuhrwerk der Tarifnummer 91.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 97/22	10. 4. 87
7. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1033/87 des Rates betreffend die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich – Gemeinschaftliches Versandverfahren – zur Verlängerung der Beschlüsse Nr. 2/78 und Nr. 2/79 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	L 99/1	11. 4. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
7. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1034/87 des Rates betreffend die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz – Gemeinschaftliches Versandverfahren – zur Verlängerung der Beschlüsse Nr. 2/78 und Nr. 2/79 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	L 99/1	11. 4. 87
10. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1043/87 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Jugoslawien	L 102/5	14. 4. 87
13. 4. 87 Entscheidung Nr. 1044/87/EGKS der Kommission zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3524/86/EGKS zur Änderung der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems zur Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 102/12	14. 4. 87
13. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1046/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Deutschland, in die Benelux-Länder, in das Vereinigte Königreich, nach Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal von bestimmten Textilwaren (Kategorie 20) mit Ursprung in Pakistan	L 102/15	14. 4. 87
27. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens	L 107/1	22. 4. 87
14. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1068/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 104/11	16. 4. 87
—		
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der Kommission vom 23. März 1987 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II des Gemeinsamen Zolltarifs (ABI. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987)	L 107/35	22. 4. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 864/87 des Rates vom 23. März 1987 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion und zur endgültigen Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge (ABI. Nr. L 83 vom 27. 3. 1987)	L 107/35	22. 4. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 der Kommission vom 11. November 1985 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett (ABI. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985)	L 112/52	29. 4. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1325/86 der Kommission vom 5. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett (ABI. Nr. L 117 vom 6. 5. 1986)	L 112/52	29. 4. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der Kommission vom 23. März 1987 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II des Gemeinsamen Zolltarifs (ABI. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987)	L 112/52	29. 4. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien (ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986)	L 117/31	5. 5. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986)	L 117/31	5. 5. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 435. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 30. April 1987,
ist im Bundesanzeiger Nr. 91 vom 16. Mai 1987 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 91 vom 16. Mai 1987 kann zum Preis von 5,20 DM
(4,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.